

Carnet ATA

Das „Carnet ATA“ ist ein internationales Dokument für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern. Mit einem „Carnet ATA“ werden die schweizerischen und ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular erledigt. Der Bezug des „Carnet ATA“ erfolgt bei den Industrie- und Handelskammern und entbindet den Inhaber bei einem Grenzübertritt von allen Sicherheitsleistungen. In der Schweiz informieren die Industrie- und Handelskammern über die Bedingungen für den Erhalt eines Carnet, siehe <http://www.cci.ch/>.

Das „Carnet ATA“ kann für mehrere Grenzübertritte verwendet werden und ist ein Jahr gültig. Anstelle von nationalen Zollpapieren kann das „Carnet ATA“ für die Ein-, Aus- und Durchfuhr verwendet werden. Der Vorteil ist eine rasche Grenzabfertigung. Das „Carnet ATA“ hat ein einheitliches Erscheinungsbild bei allen Vertragsparteien des Übereinkommens vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (sog. Istanbuler Übereinkommen). Es ist in mehr als 60 Ländern anwendbar.

Bei der Eröffnung des „Carnet ATA“ muss die zweifelsfreie Warenbezeichnung (Deckblatt-Rückseite) vorhanden sein. Der Inhaber des „Carnet ATA“ hat stets die Möglichkeit, die Waren wieder ins Zollinland zu bringen.

Die Verwendung des „Carnet ATA“ findet Anwendung auf Gebrauchsgüter nicht aber auf Verbrauchsgüter. Die wichtigsten Anwendungsbereiche für die Ausstellung eines „Carnet ATA“ sind:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstungsgegenstände
- Warenmuster zur Vorführung (Uhren, Schmuck, Kleider, etc.)
- Sportausrüstung

Dieser Anwendungsbereich wird jedoch in den einzelnen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt. So ist in der Schweiz die Verwendung eines „Carnet ATA“ bei Mietgeschäften nicht gestattet.